



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2022

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 03.02.2022

Definition von für die fachliche Steuerung relevanten Daten von Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 20/6837 erklärt die Landesregierung zum wiederholten Male, dass sie zur Beantwortung der Fragen von Abgeordneten auf eine Abfrage bei allen hessischen Schulen verzichtet. In der Konsequenz wird somit dem Auskunftsbedürfnis der ersten Gewalt nicht entsprochen.

Als Begründung für den Verzicht auf eine solche Abfrage führt die Landesregierung den hohen Verwaltungsaufwand für die Schulen und den Grundsatz der Landesregierung an, nur für die fachliche Steuerung relevante Daten bei den Schulen abzufragen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Für die Hessische Landesregierung ist das Fragerecht der Abgeordneten des Hessischen Landtags ein hohes Gut. Aus diesem Grund werden parlamentarische Anfragen mit großer Sorgfalt geprüft und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben beantwortet.

Gleichwohl werden nicht alle von den Landtagsabgeordneten erfragten Daten standardmäßig an den Schulen oder in der Bildungsverwaltung erhoben. Soweit es sich um Daten handelt, die beispielsweise im Rahmen der Landesschulstatistik auf Grundlage von § 85 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bei den öffentlichen Schulen sowie den Schulen in freier Trägerschaft erfasst werden, oder um Daten zur pandemischen Lage in den Schulen, die seit dem Frühjahr 2020 – um pandemiebedingte Bedarfe abschätzen und steuern zu können – ebenfalls regelmäßig erhoben werden, ist der Aufwand zur Beantwortung darauf bezogener Anfragen für die Landesregierung vergleichsweise gering. Ein Teil dieser Daten wird über die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD), ein Schulverwaltungsprogramm zur Unterstützung von Routine- und Planungstätigkeiten, erhoben und steht ebenso wie Daten der Personalverwaltung aus SAP für Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsprozesse zur Verfügung.

Handelt es sich hingegen um Daten, die nicht standardmäßig erfasst werden, ist der Verwaltungsaufwand zur Beantwortung entsprechender Anfragen wesentlich höher, da dazu beispielsweise Akten – gleich ob diese in digitaler oder in analoger Form vorliegen – in den Staatlichen Schulämtern oder den Schulen mitunter händisch ausgewertet werden müssten. Die Zeit, die Bedienstete in der Bildungsverwaltung und in Schulen zur Erfassung und Auswertung von nicht standardmäßig erhobenen Daten verwenden, kann nicht unmittelbar dem Interesse der Schülerinnen und Schüler zugutekommen.

Das Hessische Kultusministerium arbeitet daran, künftig „Fehlzeiten von Lehrkräften in Schulen“ (FLiS) sowie den Umgang mit Vertretungsanlässen in Schulen mithilfe von IT-Anwendungen standardisiert zu erfassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Daten gelten für die Landesregierung in Bezug auf die hessischen Schulen als für die fachliche Steuerung relevant?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Wesentliche Grundlage für die fachliche Steuerung sind die Daten, die im Rahmen der Landesschulstatistik auf Grundlage von § 85 HSchG bei den öffentlichen Schulen sowie den Schulen in freier Trägerschaft erfasst werden, wie zum Beispiel Daten zu Schülerinnen und Schülern auf dem Gebiet der Leistungserfassung, Fehlzeiten, Einsatzdaten von Lehrkräften oder Daten zur Unterrichtsbelegung. Die Schulträger, die Staatlichen

Schulämter und das Hessische Kultusministerium nutzen diese Daten als Planungs- und Steuerungsinstrument, unter anderem für die Zuweisung von Ressourcen, zur Steuerung der Schülerströme sowie für die Schulentwicklungsplanung.

Seit dem Frühjahr 2020 werden auch Daten zur Entwicklung der pandemischen Lage in den Schulen erhoben, um pandemiebedingte Bedarfe abschätzen und Maßnahmen in Schulen steuern zu können. Bei der Erhebung solcher Daten muss das Hessische Kultusministerium die jeweils aktuelle Verordnungslage der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), beispielsweise im Hinblick auf die sich im Laufe der Zeit verändernden Vorgaben zum frühestmöglichen Freitestungszeitpunkt aus der Isolierung, berücksichtigen. Diese Abfragen dienen zudem keinem Selbstzweck, sondern verfolgen das Ziel, der Hessischen Landesregierung eine Auskunft darüber zu geben, ob die getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen angemessen sind.

Steuerungsrelevant waren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie insbesondere Informationen dazu, wie viele Schülerinnen und Schüler in einer Schule, differenziert nach Jahrgangsstufen, sowie Lehrkräfte von Infektionen betroffen sind und damit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnten. Außerdem wird die Anzahl der Personen erfasst, die von einer Absonderungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1 CoSchuV betroffen sind. Diese Informationen werden von den Schulen über einen etablierten Meldeprozess dem Hessischen Kultusministerium übermittelt. Erhoben werden zudem, solange die Testpflicht gilt, die Ergebnisse der in den Schulen durchgeführten Antigen-Selbsttests.

Frage 2. Wie operationalisiert die Landesregierung solche „für die fachliche Steuerung relevante Daten“?

Aus dem Datenbestand der LUSD können ebenso wie aus SAP notwendige Informationen für Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsprozesse bereitgestellt werden. Diese bilden auch die Datenbasis für die amtlichen Berichtspflichten des Hessischen Statistischen Landesamtes. Zu diesem Zweck wird unter engen datenschutzrechtlichen Vorgaben ein fest definierter Auszug der Daten aus der LUSD und aus SAP pseudonymisiert übermittelt. Diese Daten dürfen nach der Vorgabe des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nur in der abgeschotteten Statistikstelle des Hessischen Kultusministeriums verarbeitet werden. Die Rechtsgrundlage bildet § 85 HSchG sowie die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009. Die Daten werden mit Hilfe des Statistischen Landesamtes um Daten einzelner Ersatzschulen ergänzt, die aus technischen Gründen nicht die LUSD nutzen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Erstellung der hessischen Landesschulstatistik, die einmal jährlich als Vollerhebung bei allen öffentlichen Schulen und Ersatzschulen durchgeführt wird. Durch die periodisch wiederkehrende Erfassung sowie die gleichbleibende Methodik ist auch die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitverlauf gewährleistet.

Ein wesentlicher Vorteil der Verwendung der Stichtagsdaten der amtlichen Statistiken aus SAP und der LUSD ist, dass den Staatlichen Schulämtern und den Schulen durch die Verwendung von Verwaltungsdaten im Rahmen der Landesschulstatistiken keine gesonderten Berichtspflichten neben den ohnehin bestehenden auferlegt werden müssen. Damit werden diese im täglichen Verwaltungsbetrieb entlastet und gleichzeitig der Informationsfluss zwischen den Schulen untereinander sowie zwischen den Schulen und der Bildungsverwaltung verbessert.

Darüber hinaus gibt es weitere, in der Regel anlassbezogene Datenerfassungen, beispielsweise im Rahmen der Pandemie, die auch außerhalb von LUSD und SAP gepflegt werden, beispielsweise mit per E-Mail-Kommunikation übermittelten Datensätzen anhand vorgefertigter Abfragemasken.

Frage 3. Wie oft hat die Landesregierung in 2021 Abfragen an allen hessischen Schulen durchgeführt?

Frage 4. Welche Daten wurden dabei 2021 einmalig oder wiederholt bei allen hessischen Schulen erfragt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Frage 1 und 2 wird verwiesen.

Darüber hinaus gibt es in manchen Bereichen jährliche Regelabfragen, die ebenfalls der Programm- und Ressourcensteuerung dienen und deren Daten derzeit nicht in der LUSD abgebildet sind:

- Im Bereich der schulischen Integration werden hinsichtlich der Verwendung der Ressourcen für Deutschfördermaßnahmen jährlich Abfragen durchgeführt.
- Im Bereich des Ganztags wird jährlich abgefragt, welcher Ressourcenanteil für ganztägige Angebote in den Landesprofilen in Stellen oder in kapitalisierten Stellen (= Mitteln) genutzt wird. Darüber hinaus gibt es ein jährliches Monitoring-Datenblatt hinsichtlich der Verwendung der Ressourcen im Pakt für den Nachmittag.

Im Bereich für schulfachliche Kirchenangelegenheiten werden jährlich Abfragen für die Ermittlung von Sonderzuweisungen für Mehrbedarfe beim Islamunterricht (ISU), IRU-Ahmadiyya Muslim Jamaat und Ethik an Grundschulen sowie für die Religionsunterrichte kleinerer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durchgeführt.

Weitere Abfragen erfolgen anlassbezogen. Aufgrund der Offenheit und Weite der vom Fragesteller gewählten Begriffe „Abfrage“ und „Daten“ ist eine abschließende Antwort nicht möglich. Abfragen im Sinne des Einholens von Informationen gehören zu den laufenden schulaufsichtlichen Aufgaben.

Frage 5. Welche Indikatoren und Daten werden künftig im neuen hessischen Bildungsbericht Verwendung finden?

Die Arbeiten am hessischen Bildungsbericht sind noch nicht abgeschlossen (Stand April 2022).

Frage 6. Zählt die Landesregierung die Bestandsaufnahme von Unterrichtsausfall zu den für die fachliche Steuerung relevanten Daten?

Frage 7. Zählt die Landesregierung die anonymisierte Bestandsaufnahme der Krankheitstage von Lehrkräften zu den für die fachliche Steuerung relevanten Daten?

Frage 8. Ab wann beabsichtigt sie Daten zu Unterrichtsausfall und Krankheitstagen von Lehrkräften zentral zu erfassen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 8 gemeinsam beantwortet.

Fehlzeiten von Lehrkräften und nicht planmäßig erteilter Unterricht sind nicht deckungsgleich. Mit Stand April 2022 ist eine IT-Anwendung, die die „Fehlzeiten von Lehrkräfte in Schule“ („FLiS“) automatisiert in einem personalwirtschaftlichen SAP-System erfasst, auf der Zielgeraden. Die Anwendung soll systemgestützt eine benutzerfreundliche Erfassung, die entsprechende Weiterleitung an das zuständige Staatliche Schulamt sowie deren anonymisierte Auswertung ermöglichen. Die Entwicklung der IT-Anwendung startete im Frühjahr 2020 und befindet sich nach einer erfolgreichen Pilotphase in zwei Staatlichen Schulämtern mit insgesamt neun Schulen nun kurz vor dem Abschluss. Die an der Pilotphase Beteiligten haben das Projekt als perspektivische Verbesserung der Verwaltungsabläufe bezeichnet. Hier wurde insbesondere die Digitalisierung von Papiervorgängen als gewinnbringend benannt.

Zurzeit werden noch datenschutzrechtlich relevante Prüfungen vorgenommen. Diese werden mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt. Danach erfolgt abschließend die personalvertretungsrechtliche Beteiligung des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer, der laufend über das Vorhaben unterrichtet worden ist und dieses begleitet. Die Einführung von FLiS soll zum Schuljahresbeginn 2022/2023 erfolgen.

Aus organisatorischen Gründen wurde auf eine frühere Implementierung von FLiS verzichtet, da die Schulen ohnehin einen hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufgrund der Corona-Pandemie zu bewältigen hatten und haben.

Mit der Schaffung einer einheitlichen Datenbasis kann künftig eine anonymisierte Krankenstandstatistik für die öffentlichen Schulen zentral erstellt werden. Die neue Anwendung FLiS wird allen Schulleitungen für die Erfassung von sieben Abwesenheitsgründen ihrer Lehrkräfte sowie ihrer sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Die sieben Fehlzeitgründe, die künftig erfasst werden, sind:

- Dienst-/Arbeitsbefreiung/Sonderurlaub,
- Kind krank,
- Krankheit,
- unerlaubtes Fernbleiben,
- Klassenfahrt,
- Praktikumsbesuche sowie
- Fortbildung.

Um auf aussagekräftiges Zahlenmaterial zurückgreifen zu können, das abbildet, wie Schulen konkret mit Vertretungsanlässen umgehen, wurde im Jahr 2019 ein Projekt initiiert, welches erfassen soll, wie Schulen mit den Unterrichtsstunden umgehen, die nicht gemäß dem Stundenplan erteilt werden können. Die Arbeit an diesem Projekt wurde pandemiebedingt im Frühjahr 2020 ausgesetzt und inzwischen wieder aufgenommen.

Hierfür wurde ein leicht handhabbares Erfassungsformat entwickelt, auf das die Schulen zu gegebener Zeit über die gewohnte Benutzeroberfläche der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zugreifen können sollen. Das System wurde bereits mit einigen Schulen erprobt. Die dabei von Schulleiterinnen und Schulleitern geäußerten Anregungen und Hinweise sind in die Optimierung der IT-Anwendung eingeflossen. In einem nächsten Schritt wird das auf die Rückmeldungen der Schulen angepasste Abfrage-System in einer erweiterten Stichprobe getestet, sodass die verbindliche Erhebung an allen Schulen im Laufe des Schuljahres 2023/2024 beginnen kann.

Wiesbaden, 22. April 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz